

sein. Die §§ 55 und 56 StPO gewähren dem gesellschaftlichen Beauftragten die Möglichkeit, vom gesellschaftlichen Auftrag zurückzutreten, sofern in der Hauptverhandlung wesentliche neue Umstände festgestellt worden sind, die im Gegensatz zu seinem Auftrag stehen. Daß ein gesellschaftlicher Verteidiger die Funktion des gesellschaftlichen Anklägers übernimmt, ist nicht möglich.

Die Zusammenarbeit der Organe der Strafrechtspflege mit den beauftragenden gesellschaftlichen Organen und Kollektiven sowie die mit den Beauftragten wird von dem Grundsatz der Kameradschaftlichkeit und Hilfe, aber auch dem der unbedingten Achtung der Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit der gesellschaftlichen Gremien charakterisiert. Paragraph 54 Abs. 3 StPO verpflichtet die Organe der Strafrechtspflege, die gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger im Interesse der aktiven Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen und zu belehren, gibt diesen Organen jedoch keine Weisungsrechte.

Die wichtigsten Rechte des gesellschaftlichen Anklägers und gesellschaftlichen Verteidigers

Die gesetzliche Regelung der Rechte unter Verzicht auf eine ausdrückliche gesetzliche Fixierung von Pflichten ist Ausdruck der Stellung der gesellschaftlichen Ankläger und gesellschaftlichen Verteidiger. Diese sind gegenüber dem beauftragenden gesellschaftlichen Organ oder Kollektiv für die Erfüllung des erteilten Auftrages, nicht aber gegenüber dem Gericht oder einem anderen staatlichen Organ verantwortlich.

Die Recht zur Stellungnahme in der gerichtlichen Hauptverhandlung sowie damit zusammenhängende Antragsrechte

Gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger haben weitreichende Rechte zur aktiven Mitwirkung in der gerichtlichen Hauptverhandlung. Sie ermöglichen Meinungsäußerungen zu allen Umständen der strafbaren Handlung, ihren Ursachen und Bedingungen, zur Verantwortlichkeit, zu eventuell anzuwendenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und zur Art und Weise der Durchführung der gerichtlichen Hauptverhandlung. Hervorzuheben sind das

- Fragerecht (§ 229 Abs. 2 StPO);
- Beweisantragsrecht (§ 223 StPO);
- Antragsrecht auf Unterbrechung der Hauptverhandlung bei Erweiterung der Anklage bzw. veränderter Rechtslage (§ 236 Abs. 2, § 237 Abs. 3 StPO);
- Schlußvortragsrecht (§ 238 StPO);
- Recht zur Mitwirkung am Rechtsmittelverfahren (§ 296 StPO).

All diese Rechte haben der gesellschaftliche Ankläger und der gesellschaftliche Verteidiger in Wahrnehmung ihrer jeweiligen spezifischen Funktion zu nutzen.

^{KK}*Das Recht auf Information und Belehrung*

Die sachkundige Wahrnehmung der Rechte durch einen gesellschaftlichen Ankläger oder gesellschaftlichen Verteidiger setzt die gründliche Information über den vorliegenden Sachverhalt und die Belehrung über ihre Rechte durch die Organe der Strafrechtspflege voraus. Eine umfassende Information ist bereits Voraussetzung